

Was kostet Sie Ihr Recht?



Rechtsanwälte am Gerberplatz

Carsten Jahn

Rechtsanwalt und Maître en droit
Lehrbeauftragter der Wirtschaftsakademie Blieskastel



1. Wo sind die Kosten für den Rechtsanwalt geregelt?

Die Höhe der Rechtsanwaltsgebühren ist gesetzlich im Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) geregelt. Das RVG bestimmt, für welche Tätigkeiten des Rechtsanwaltes Gebühren in welchem Umfang anfallen. Einen grundsätzlichen Überblick über die anfallenden Rechtsanwaltsgebühren gibt Ihnen die in der Anlage beigefügte Gebührentabelle. Ausgehend von den in der linken Spalte der Tabelle angegebenen Gegenstandswerten können Sie die anfallenden Gebühren überschlägig selbst ermitteln. Das genaue fallbezogene Kostenrisiko kann Ihnen der Rechtsanwalt im Gespräch mitteilen.

2. Gibt es noch andere Arten der Vergütung?

Ja, Sie können mit dem Rechtsanwalt auch eine Honorarvereinbarung treffen. Dann richtet sich das, was Sie zu zahlen haben, nicht nach den Gebühren des RVG, sondern nach dem vereinbarten Betrag. Der Rechtsanwalt darf dabei aber ein Honorar, welches niedriger ist als die Gebühren nach dem RVG, nur in wenigen Ausnahmefällen abschließen.

Das Honorar ist erfolgsunabhängig und damit auch dann zu zahlen, wenn der Rechtsanwalt nicht das von Ihnen gewünschte Ziel erreichen kann. Der Bundestag hat am 25. April 2008 das Gesetz zur Neuregelung des Verbots der Vereinbarung von Erfolgshonoraren beschlossen, das am 1. Juli 2008 in Kraft getreten ist (BGBl. 2008, I, S. 1000). Nunmehr dürfen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte mit ihren Mandanten in bestimmten Ausnahmefällen eine erfolgsabhängige Vergütung vereinbaren. Dies ist dann zulässig, wenn der Mandant aus wirtschaftlichen Gründen auf eine Erfolgsvereinbarung angewiesen ist, weil er andernfalls seinen Anspruch nicht durchsetzen könnte. Das Gesetz sieht eine Reihe von Aufklärungs- und Hinweispflichten zum Schutz der Mandanten vor.

3. Gibt es Unterschiede nach den Rechtsgebieten?

Im **Zivilrecht** und **Verwaltungsrecht** richtet sich die Höhe der Gebühren am Wert der Tätigkeit bzw. des Gegenstandes. Die gesetzlichen Gebühren für dessen Tätigkeit fallen dementsprechend mit zunehmendem Gegenstandswert auch zunehmend höher aus. Je nach Art der Tätigkeit fallen eine oder mehrere Gebühren an, zum Beispiel die Einigungsgebühr. Die Gebühr entsteht für die Mitwirkung beim Abschluss eines Vertrags, durch den der Streit oder die Ungewissheit über ein Rechtsverhältnis beseitigt wird. Dies gilt auch für die Mitwirkung bei einer Einigung oder bei Vertragsverhandlungen. Eine Gebührentabelle nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz ist anliegend beigefügt.

Im **Strafrecht** richtet sich die Höhe der Gebühren nicht nach einem Gegenstandswert, sondern nach den jeweiligen rechtsanwaltlichen Tätigkeiten in den verschiedenen Verfahrensabschnitten. Das RVG legt für diese Gebühren jeweils einen bestimmten Rahmen fest, also Mindest- und Höchstgebühren, die sich nach dem jeweiligen Umfang bemessen. Eine Übersicht der Gebühren im Strafrecht, finden Sie nachfolgend:

Gebühr	VV-Nr.	Mindestgebühr	Mittelgebühr	Höchstgebühr
Grundgebühr	4100	40,00 €	200,00 €	360,00 €
Grundgebühr mit Haftzuschlag	4101	40,00 €	200,00 €	360,00 €
Terminsgebühr	4102	40,00 €	170,00 €	300,00 €
Terminsgebühr mit Haftzuschlag	4103	40,00 €	207,50 €	375,00 €
vorbereitendes Verfahren				
Verfahrensgebühr	4104	40,00 €	165,00 €	290,00 €
Verfahrensgebühr mit Haftzuschlag	4105	40,00 €	201,25 €	362,50 €
Verfahren 1. Instanz				
Verfahrensgebühr Amtsgericht	4106	40,00 €	165,00 €	290,00 €
Verfahrensgebühr Amtsgericht mit Haftzuschlag	4107	40,00 €	201,25 €	362,50 €
Strafkammer, Jugendkammer	4112	50,00 €	185,00 €	320,00 €
Strafkammer, Jugendkammer mit Haftzuschlag	4113	50,00 €	225,00 €	400,00 €
Oberlandesgericht, Schwurgericht, auch Jugendkammer, Strafkammer (n. §§ 74a u. 74c GVG)	4118	100,00 €	395,00 €	690,00 €
Oberlandesgericht, Schwurgericht, auch Jugendkammer, Strafkammer (n. §§ 74a u. 74c GVG) mit Haftzuschlag	4119	100,00 €	481,25 €	862,50 €
Terminsgebühr Amtsgericht	4108	70,00 €	275,00 €	480,00 €
Terminsgebühr Amtsgericht mit Haftzuschlag	4109	70,00 €	335,00 €	600,00 €
Strafkammer, Jugendkammer (nicht 4118, VV)	4114	80,00 €	320,00 €	560,00 €
Strafkammer, Jugendkammer (nicht 4118 VV) mit Haftzuschlag	4115	80,00 €	390,00 €	700,00 €
Oberlandesgericht, Schwurgericht, auch Jugendkammer, Strafkammer (n. §§ 74a u. 74c GVG)	4120	130,00 €	530,00 €	930,00 €
Oberlandesgericht, Schwurgericht, auch Jugendkammer, Strafkammer (n. §§ 74a u. 74c GVG), mit Haftzuschlag	4121	130,00 €	646,25 €	1.162,50 €
Berufung				
Verfahrensgebühr	4124	80,00 €	320,00 €	560,00 €
Verfahrensgebühr mit Haftzuschlag	4125	80,00 €	390,00 €	700,00 €
Terminsgebühr	4126	80,00 €	320,00 €	560,00 €
Terminsgebühr mit Haftzuschlag	4127	80,00 €	390,00 €	700,00 €
Revision				
Verfahrensgebühr	4130	120,00 €	615,00 €	1.100,00 €
Verfahrensgebühr mit Haftzuschlag	4131	120,00 €	753,75 €	1.387,50 €
Terminsgebühr	4132	120,00 €	340,00 €	560,00 €
Terminsgebühr mit Haftzuschlag	4133	120,00 €	410,00 €	700,00 €

Im **Sozialgerichtsverfahren** wird zwischen zwei verschiedenen Berechnungsformen unterschieden. Im Regelfall wird nach Betragsrahmengebühren abgerechnet, wenn Ansprüche durch Versicherte, Leistungsempfänger einschließlich Hinterbliebenen-Leistungsempfänger, behinderte Menschen (§ 183 SGG) geltend gemacht werden. Das Gesetz sieht also unabhängig vom Streitwert eine Spanne von Euro-Beträgen vor. Je nach Umfang und Schwierigkeit der Sache, sowie Bedeutung für den Mandanten kann dann innerhalb dieser Spanne die Anwaltsgebühr festgesetzt werden. Streitwertabhängig werden die Anwaltskosten nur für die übrigen Beteiligten vor dem Sozialgericht berechnet. Dazu gehören Fälle in denen es für den Arbeitgeber z. B. um die Beitragspflicht geht. Hier sind die Gebühren streitwertabhängig abzurechnen. Für den Laien wird die Abgrenzung deutlich, wenn Gerichtskosten vom Sozialgericht angefordert werden. Diese fallen nur in den Streitigkeiten mit streitwertabhängiger Anwaltskostenberechnung an. Die Verfahren mit Betragsrahmengebühr – wie aus nachfolgender Tabelle ersichtlich - sind gerichtskostenfrei. Dort ist nur der Anwalt zu vergüten.

Gebühr	VV-Nr.	Mindest- gebühr	Mittel- gebühr	Höchst- gebühr
Einigung oder Erledigung in einem Verwaltungsverfahren in sozialrechtliche Angelegenheiten , Geschäftsgebühr in sozialrechtlichen Angelegenheiten	1005, 2302	50,00 €	345,00 €	640,00 €
Einigungsgebühr, gerichtliches Verfahren in sozialrechtlichen Angelegenheiten	1006, 3102	50,00 €	300,00 €	550,00 €
Erledigungsgebühr, gerichtliches Verfahren in sozialrechtlichen Angelegenheiten	1006, 3102	50,00 €	300,00 €	550,00 €
Prüfung Erfolgsaussicht eines Rechtsmittels in sozialrechtlichen Angelegenheiten mit Gutachten	2103, 2102	50,00 €	300,00 €	550,00 €
Geschäftsgebühr in sozialrechtlichen Angelegenheiten	2302	50,00 €	300,00 €	640,00 €
Verfahrensgebühr für Verfahren vor Sozialgericht	3102	50,00 €	300,00 €	640,00 €
Terminsgebühr im Verfahren vor Sozialgericht	3106	50,00 €	280,00 €	510,00 €
Verfahrensgebühr für Verfahren vor dem Landessozialgericht	3204	60,00 €	370,00 €	680,00 €
Terminsgebühr im Verfahren vor Landessozialgericht	3205	50,00 €	280,00 €	510,00 €
Verfahrensgebühr für Verfahren vor Bundessozialgericht	3212	80,00 €	480,00 €	880,00 €
Terminsgebühr im Verfahren vor Bundessozialgericht	3213	80,00 €	455,00 €	830,00 €

In **Bußgeldsachen** kann der Rechtsanwalt die Gebühren für seine Tätigkeit ebenfalls innerhalb eines Rahmens festsetzen. Bei durchschnittlichen Fällen wird dabei stets die Regelgebühr anzusetzen sein. Die Regelgebühr kann je nach Bedeutung für den Mandanten, Arbeitsumfang, rechtlicher Schwierigkeit nach oben oder unten von dieser Gebühr abweichen. Die Gebührenrahmen in Bußgeldsachen lauten wie folgt:

Gebühr	VV-Nr.	Mindest- gebühr	Mittel- gebühr	Höchst- gebühr
Grundgebühr in Bußgeldsachen	5100	30,00 €	100,00 €	170,00 €
Verfahrensgebühr für Verfahren vor Verwaltungsbehörde (Geldbuße unter 40,00 €)	5101	20,00 €	65,00 €	110,00 €
Terminsgebühr im Verfahren vor Verwaltungsbehörde (Geldbuße unter 40,00 €)	5102	20,00 €	65,00 €	110,00 €
Verfahrensgebühr für Verfahren vor Verwaltungsbehörde (Geldbuße von 40,00 bis 5000,00 €)	5103	30,00 €	160,00 €	290,00 €
Terminsgebühr im Verfahren vor Verwaltungsbehörde (Geldbuße von 40,00 bis 5000,00 €)	5104	30,00 €	160,00 €	290,00 €
Verfahrensgebühr für Verfahren vor Verwaltungsbehörde (Geldbuße ab 5000,00 €)	5105	40,00 €	170,00 €	300,00 €
Terminsgebühr im Verfahren vor Verwaltungsbehörde (Geldbuße ab 5000,00 €)	5106	40,00 €	170,00 €	300,00 €
Verfahren vor Amtsgericht (Geldbuße unter 40,00 €)	5107	20,00 €	65,00 €	110,00 €
Terminsgebühr im Verfahren vor Amtsgericht (Geldbuße unter 40,00 €)	5108	20,00 €	130,00 €	240,00 €
Verfahrensgebühr für Verfahren vor Amtsgericht (Geldbuße von 40,00 bis 5000,00 €)	5109	30,00 €	160,00 €	290,00 €
Terminsgebühr im Verfahren vor Amtsgericht (Geldbuße von 40,00 bis 5000,00 €)	5110	40,00 €	255,00 €	470,00 €
Verfahrensgebühr für Verfahren vor Amtsgericht (Geldbuße ab 5000,00 €)	5111	50,00 €	200,00 €	350,00 €
Terminsgebühr im Verfahren vor Amtsgericht (Geldbuße ab 5000,00 €)	5112	80,00 €	320,00 €	560,00 €
Verfahrensgebühr für Verfahren über Rechtsbeschwerde in Bußgeldsachen	5113	80,00 €	320,00 €	560,00 €
Terminsgebühr im Verfahren über Rechtsbeschwerde in Bußgeldsachen	5114	80,00 €	320,00 €	560,00 €

4. Kann durch den Rechtsanwalt ein Vorschuss verlangt werden?

Ja, um den Vergütungsanspruch sicherzustellen, kann der Rechtsanwalt einen angemessenen Vorschuss von Ihnen verlangen. Die Höhe des Vorschusses richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe der beim Rechtsanwalt entstehenden Gebühren.

5. Wie kann über Ihre Rechtsschutzversicherung abgerechnet werden?

Die Rechtsschutzversicherung übernimmt in der Regel die Verfahrenskosten. Da die Kostenübernahme jedoch von Ihrem individuellen Versicherungsvertrag abhängt, führt die

Versicherung meist eine eigene Prüfung durch, ob sie in Ihrem konkreten Fall die Kosten tragen wird. Falls ja, erteilt Sie eine sogenannte Deckungszusage. In jedem Fall sollten Sie die Frage der Kostenübernahme durch die Rechtsschutzversicherung ausführlich mit dem Rechtsanwalt besprechen.

6. Was wird berechnet bei einer reinen Rechtsauskunft bzw. Beratung?

Sie können den Rechtsanwalt zu einer sog. Erstberatung aufsuchen, ohne gleich einen Auftrag zu erteilen. Die Kosten der Erstberatung dürfen bei Verbrauchern unabhängig von der Höhe des Gebührenwertes höchstens 190,- EUR zuzüglich 20 % Auslagenpauschale und der gesetzlichen Mehrwertsteuer, also insgesamt nicht mehr als 249,90 EUR betragen, soweit es nur bei diesem ersten Gespräch bleibt.

7. Gibt es Möglichkeiten zur finanziellen Unterstützung bei einer Erstberatung?

Sie können bei den Rechtsantragsstellen der Amtsgerichte einen sogenannten Beratungshilfeschein erhalten. Mit diesem Beratungshilfeschein können Sie sich bei dem Rechtsanwalt Ihrer Wahl beraten lassen. Der Rechtsanwalt rechnet dann seine Kosten mit der Rechtsantragsstelle des Amtsgerichts ab.

Sie haben lediglich eine Zuzahlung von 15,00 Euro zu leisten.

8. Gibt es auch finanzielle Unterstützung vor Gericht?

Hier hilft Ihnen der Staat durch Prozesskostenhilfe (PKH) weiter. In einem gesonderten Verfahren entscheidet das Gericht vorab, ob Sie PKH erhalten. Dies richtet sich nach Ihren Einkommens- und Vermögensverhältnissen und nach den Erfolgsaussichten der Klage. Allerdings ist PKH in manchen Fällen nur als eine Art „staatliches Darlehen“ anzusehen. Wenn es Ihre Einkommensverhältnisse innerhalb der nächsten 10 Jahre seit Bewilligung der PKH zulassen, müssen Sie die von der Staatskasse übernommenen Beträge eventuell ratenweise zurück zahlen. Wenn Sie den Prozess verlieren, haben Sie aber leider in jedem Fall die Kosten des gegnerischen Rechtsanwalts zu tragen.

Eine Ausnahme gilt bei Bußgeldverfahren. Hier gibt es weder Beratungshilfe noch PKH. Sie haben dann eventuell die Möglichkeit einer Pflichtverteidigung, bei welcher der Rechtsanwalt zunächst von der Justizkasse bezahlt wird. Aber auch hier gilt; wenn es Ihre Einkommensverhältnisse zulassen, müssen Sie bei einer Verurteilung die vorgestreckten Beträge zurück zahlen.

In Ermittlungsverfahren und Strafsachen wird Beratungshilfe allerdings nur für die anwaltliche Erstberatung gewährt. Die durch den Rechtsanwalt darüber hinaus erbrachten Tätigkeiten sind in diesem Fall durch Sie zu tragen, es sei denn, der Rechtsanwalt wurde - wie oben ausgeführt - als Pflichtverteidiger beigeordnet.

9. Wer bezahlt letztendlich eigentlich den Rechtsanwalt?

Im Zivilrecht bezahlt, wenn der Rechtsanwalt erfolgreich ist, der Gegner die Kosten des Rechtsstreits, zu denen auch die Kosten des Rechtsanwalts gehören, im Verhältnis von Obsiegen und Unterliegen. Das heißt beispielsweise, wenn Sie zu 80 % gewinnen, müssen Sie nur 20 % der Rechtsanwaltskosten tragen. Es ist allerdings auch darauf hinzuweisen, dass Sie als Mandant gegenüber dem Rechtsanwalt immer Gebührenschuldner sind und in verschiedenen Fällen in Vorleistung treten müssen, bis die von der Gegenseite zu leistenden Gebühren zum Ausgleich gebracht werden.

Im Arbeitsrecht müssen Sie, zumindest in der ersten Instanz, die Gebühren für ihren Rechtsanwalt selbst tragen, sofern Sie nicht PKH bekommen.

Im Strafrecht trägt die Rechtsanwaltskosten bei Freispruch - aber in der Regel nicht bei einer Einstellung des Verfahrens - die Staatskasse.

Abschließend soll noch einmal darauf hingewiesen werden, dass jedes Verfahren bzw. jede Angelegenheit individuelle Gebühren auslöst. Eine genaue Ermittlung des Kostenrisikos kann meine Kanzlei Ihnen gerne zur Verfügung stellen.

**Gebührentabelle nach dem
Rechtsanwaltsgebührengesetz (zuzüglich Mehrwertsteuer)**

Wert bis EUR	1,2 Gebühr	1,3 Gebühr	1,5 Gebühr
500	54,00	58,50	67,50
1.000	96,00	104,00	120,00
1.500	138,00	149,50	172,50
2.000	180,00	195,00	225,00
3.000	241,20	261,30	301,50
4.000	302,40	327,60	378,00
5.000	363,60	393,90	454,50
6.000	424,80	460,20	531,00
7.000	486,00	526,50	607,50
8.000	547,20	592,80	684,00
9.000	608,40	659,10	760,50
10.000	669,60	725,40	837,00
13.000	724,80	785,20	906,00
16.000	780,00	845,00	975,00
19.000	835,20	904,80	1.044,00
22.000	890,40	964,60	1.113,00
25.000	945,60	1.024,40	1.182,00
30.000	1.035,60	1.121,90	1.294,50
35.000	1.125,60	1.219,40	1.407,00
40.000	1.215,60	1.316,90	1.519,50
45.000	1.305,60	1.414,40	1.632,00
50.000	1.395,60	1.511,90	1.744,50
65.000	1.497,60	1.622,40	1.872,00
80.000	1.599,60	1.732,90	1.999,50
95.000	1.701,60	1.843,40	2.127,00
110.000	1.803,60	1.953,90	2.254,50
125.000	1.905,60	2.064,40	2.382,00
140.000	2.007,60	2.174,90	2.509,50
155.000	2.109,60	2.285,40	2.637,00
170.000	2.211,60	2.395,90	2.764,50
185.000	2.313,60	2.506,40	2.892,00
200.000	2.415,60	2.616,90	3.019,50
230.000	2.559,60	2.772,90	3.199,50
260.000	2.703,60	2.928,90	3.379,50
290.000	2.847,60	3.084,90	3.559,50
320.000	2.991,60	3.240,90	3.739,50
350.000	3.135,60	3.396,90	3.919,50
380.000	3.279,60	3.552,90	4.099,50
410.000	3.423,60	3.708,90	4.279,50
440.000	3.567,60	3.864,90	4.459,50
470.000	3.711,60	4.020,90	4.639,50
500.000	3.855,60	4.176,90	4.819,50

Grundsätzlich können immer mehrere Gebühren anfallen, wie zum Beispiel eine Geschäfts- (1,3), eine Verfahrens- (1,3) und eine Einigungsgebühr (1,5)